

# Der Gewerkeverein

Zentralorgan und Korrespondenzblatt des Verbandes der Deutschen Gewerkevereine.

Erscheint jeden Mittwoch und Sonnabend.  
Wierteljährlicher Abonnementspreis 0,75 M.;  
bei freier Bestellung durch den Briefträger  
ins Haus 18 Pf. mehr.  
Alle Postanstalten nehmen Bestellungen an.

Herausgegeben  
unter Mitwirkung der Verbände- und Bezirks-Vorstände  
vom  
Zentralrat der Deutschen Gewerkevereine  
(Hilfs-Büro)  
Berlin N.O. 55, Greifswalder Straße 121/122.

Anzeigen pro Zeile:  
Geschäftsanz. 25 Pf., Familienanz. 15 Pf.,  
Vereinsanz. 10 Pf., Arbeitsmarkt gratis.  
Redaktion und Expedition:  
Berlin N.O., Greifswalderstraße 121/122.  
Fernsprecher: Amt Alexander, Nr. 4728.

Nr. 78/74.

Berlin, Sonnabend, 11. September 1915.

Sechshundvierzigster Jahrgang.

## Inhalts-Verzeichnis:

Unsere Pflicht. — Sozialpolitik und Außenhandel.  
— Aus der Praxis der Arbeiterversicherung. — Allge-  
meine Rundschau. — Amtlicher Teil. — Aus dem Ver-  
bande. — Briefkasten. — Anzeigen.

## Unsere Pflicht.

Der gewaltige Krieg hat sich nicht nur als ein jurchtbarer Zerstörer, sondern auch als ein eindringlicher Erzieher erwiesen. Er hat so manches Werturteil geändert, ein allgemeines Umlernen bewirkt. Man vergessendwärtige sich nur einmal, wie so ganz anders die Organisationen der Arbeiter bewertet werden. Früher sah man in ihnen lediglich Kampforganisationen; man betrachtete sie als Fremdkörper im Staate, als Feinde der bestehenden Gesellschaftsordnung. Ein Verhandeln mit ihnen wurde von vielen Behörden rundweg abgelehnt. Jetzt im Kriege hat sich gezeigt und wird selbst von früheren erbitterten Gegnern zugegeben, daß die Organisationen der Arbeiter geradezu nationale Notwendigkeiten sind. Wenn sie noch nicht beständen, hätten sie geschafft werden müssen. Die Behörden verhandeln mit ihren Vertretern und nehmen von ihnen Anregungen und Vorschläge entgegen. Behörden und Organisationen ergänzen und unterstützen sich aber auch gegenseitig bei der Durchführung der als richtig erkannten Maßnahmen.

An diesem den beiderseitigen Interessen förderlichen Verhältnis darf auch nach Friedensschluß nichts geändert werden. Wie die Welt sich dann gestalten, welchen Lauf das Wirtschaftsleben nehmen wird, das vermag heute noch niemand zu sagen. Aber daß die Aufgaben, die auf sozialpolitischen Gebieten zu lösen sind, sich derhoch aufzuräumen werden, darüber ist man sich in allen kundigen Kreisen völlig klar. Und ebenso klar ist man sich darüber, daß für die Bewältigung jener ungeheuren Aufgaben die Mitarbeit der Organisationen der Arbeiter nicht entbehrt werden kann. Ihre sachverständigen Vertreter müssen dabei gehört, ihr Urteil muß beachtet werden. Wird ihnen aber wirklich Gehör geschenkt werden, wenn nicht hinter ihnen eine achtunggebende Macht steht? Wußt nicht ihr Einfluß umso stärker sein, je größer die Massen sind, als deren Sachwalter sie auftreten? Die Antwort auf diese Fragen kann nicht zweifelhaft sein, und deshalb muß immer und immer wieder die Mahnung ausgesprochen werden, daß jedermann von uns seine besten Kräfte einzusetzen hat, die breiten Rücken auszufüllen, die der Krieg in unsere Reihen gerissen hat.

Die Verbandsleitung hat es wahrlich nicht an Anregungen fehlen lassen, um die Werbearbeit erfolgreich zu gestalten. Die Hauptvorstände der einzelnen Gewerkevereine haben ebenfalls alles getan, die Organisation um die drohenden Klippen herumzubringen. Unnützlich haben sie auch die Agitation wieder aufgenommen, und die Erfahrung hat gezeigt, daß sie damit richtig gehandelt haben. In Ortsverbänden und Ortsvereinen herrscht fast überall reges Leben, weitestens dort, wo einige rührige Kollegen vorhanden sind, die auf dem Posten sind und der Größe der Zeit entsprechend ihre Tätigkeit erhöht angespannt haben. Die Redner, die hinaus gehen, finden häufig besser beachtete Versammlungen vor als in Friedenszeiten. Ein gutes Zeichen! Ein Beweis dafür, daß die Organisation die auf sie gesetzten Hoffnungen erfüllt, daß man ihren Wert mehr denn je schätzen gelernt hat. Nun aber gilt es auch für jeden einzelnen nachzuhelfen. Die jungen Leute,

die ins Leben getreten sind, aber noch nirgends Anschluß an eine Berufsorganisation gefunden haben, sie müssen wir für die Gewerkevereine zu gewinnen suchen. Die Abtrünnigen, die bei Kriegsausbruch fahnenflüchtig geworden sind, müssen wieder zurückgeholt werden. Auch an die Indifferenten müssen wir uns herannähern und ihnen gerade auf Grund der Leistungen der Organisationen während des Krieges zeigen, daß ihre Interessen nirgends besser abgesehen sind als innerhalb der Organisation. Aber auch denjenigen Arbeitsbrüdern, die infolge einer Kriegsbeschädigung wieder in das Erwerbsleben zurückgekehrt sind, müssen wir unsere Aufmerksamkeit zuwenden. Wir müssen ihnen mit Rat und Tat zur Seite stehen, um ihnen wieder die Möglichkeit zu verschaffen, sich ihr tägliches Brot zu verdienen, sie aber auch zum Anschluß an unsere Reihen zu gewinnen suchen. Kurzum, an Gelegenheit zur Betätigung fehlt es für niemand; es muß nur davon Gebrauch gemacht werden. Es ist dies aber auch unser aller heilige Pflicht. Unsere Brüder draußen, die für uns ihr Blut veriprigen und ihr Leben in die Schranken schlagen, haben uns die Erhaltung und Stärkung der Organisation als heiliges Vermächtnis hinterlassen. Sollen wir die Erwartungen täuschen, die sie auf uns gesetzt haben, und uns nachher den berechtigten Vorwurf mangelnder Pflichterfüllung machen lassen? Das darf kein überzeugungstreuer denkender Gewerkevereiner über sich gewinnen. Darum heraus jetzt, jeder auf seinen Posten! Tue ein jeder seine Schuldigkeit, so wie unsere wackeren Kollegen draußen vor dem Feinde! Trotz oder vielmehr gerade wegen der Schwere der Zeit müssen wir alles aufbieten, um unserer Bewegung freie Bahn zu schaffen. Die Verhältnisse sind uns günstig. Darum wollen wir das Eisen schmieden, solange es heiß ist und zeigen, daß die große Zeit auch bei uns nicht ein kleines Geschlecht vorgefunden hat.

## Sozialpolitik und Außenhandel.

e. Die Fortführung und der weitere Ausbau unserer Sozialpolitik ist von der Aufrechterhaltung unserer weltwirtschaftlichen Beziehungen abhängig. Auf den Schlachtfeldern im Osten und Westen wird auch die Zukunft der deutschen Sozialpolitik und das wirtschaftliche Wohlergehen unserer Arbeiter entschieden, die schon am Beginn des Krieges erkannt haben, daß eine Niederlage Deutschlands auch ihren weiteren sozialen Aufstieg verhindern werde.

Es herrscht daher in allen deutschen Volkskreisen volle Klarheit darüber, daß es notwendig ist, die Auslandsinteressen unseres Landes bei den Friedensverhandlungen mit dem größten Nachdruck zu vertreten und schon jetzt für diese Vertretung die nötigen Unterlagen zu sammeln. Welche Interessen dabei auf dem Spiele stehen, beweist allein die Tatsache, daß sich unser Außenhandel im Jahre 1913 auf 20,86 Milliarden Mark erhöhte und gegen 1904 eine Steigerung von mehr als 42% zeigte. Aber für das deutsche Wirtschaftsleben ist ebenso wichtig wie der eigentliche Außenhandel die deutsche Kapitalanlage im Auslande, die unseren Handel befruchtet und vielfach seine Voraussetzung ist. Neue deutsche Quellen über den Umfang dieser Kapitalanlage im Auslande gibt es leider nicht. Eine vom Reichsmarineamt vor zehn Jahren herausgegebene Denkschrift über „Die Entwidlung der deutschen Seeeinteressen“ schätzte die deutsche Kapitalanlage im Auslande, also Anlagen in Berg- und Hüttenwerken, industriellen Unternehmungen, Eisenbahnen, Hafenanlagen, Wäldern, Gütern, Be-

teiligung an ausländischen Gesellschaften und Anleihen fremder Staaten auf 30 bis 40 Milliarden Mark. Diese Schätzung stützte sich auf die Ermittlungen der deutschen Konsulate. Das Reichsmarineamt berechnete die stärkste deutsche Kapitalanlage damals für Rußland, ohne eine bestimmte Ziffer anzugeben. Für die europäischen und asiatischen Türkei und die Balkanstaaten schätzte die Denkschrift etwa 450 Millionen, Nordafrika 100, Südafrika 1200, China 350, Mexiko 300, Mittelamerika 1250, Südamerika 1600 Millionen Mark deutscher Kapitalinteressen. Seitdem sind diese noch erheblich gestiegen. Der englische Nationalökonom und Statistiker Edgar Grammond hielt im Juli vorigen Jahres, also unmittelbar vor Ausbruch des Krieges, in der „Royal Statistical Society“ einen Vortrag über die wirtschaftlichen Beziehungen zwischen Deutschland und England, in dem er den Beweis führen wollte, daß den Engländern von Deutschland keine wirtschaftliche Gefahr drohe, obgleich Deutschland sich seit 1888 zum zweitbedeutendsten Gläubigerstaat der Welt entwickelt habe. Grammond schätzte die Einnahmen der deutschen Schifffahrt aus dem Auslande geleisteten Transporten für das Jahr 1912 auf 30 Millionen Pfund, also 600 Millionen Mark; die Einnahmen von Bank-, Versicherungs- und Handelshäusern aus dem auswärtigen Handel auf 200 Millionen, die Zinsen von im Auslande angelegtem deutschen Kapital auf 1000 Millionen und das allein im Jahre 1912 im Auslande neu angelegte Kapital auf 260 Millionen Mark. Der genannte Statistiker berechnet die Einnahmen Englands aus seinen auswärtigen Kapitalanlagen auf 7,5 Milliarden Mark jährlich.

Die Richtigkeit dieser Ziffern läßt sich natürlich nur schwer nachprüfen. Wie Dr. März, der Syndikus des Verbandes sächsischer Industrieller, in seiner jüngst erschienenen Schrift über „Die Zukunft des deutschen Außenhandels“ bemerkt, scheinen sie für Deutschland zu niedrig, für England reichlich hoch gegriffen zu sein. Aber selbst wenn die Ziffern für Deutschland zu niedrig sind, so beweisen sie doch, wie ausgedehnt und gewaltig die uns mit dem Auslande verknüpfenden wirtschaftlichen Beziehungen sind. Sie zerstören, würde tatsächlich die Vernichtung des heutigen Deutschlands in wirtschaftlicher und sozialer und damit auch in militärischer Beziehung bedeuten. Es zeugt von der unbegreiflichen Unwissenheit unserer Gegner, von ihrer völligen Verkennung der Kräfte, die Deutschland auch wirtschaftlich groß und mächtig werden lassen, es zeugt von ihrer Blindheit für die Tiefbedeuten der Weltwirtschaft, wenn sie glauben, uns zu einem Handels- und Industrievolk niederen Ranges herabdrücken und dort nimmermehr ernten zu können, wo wir das Feld bestellen. Dazu werden alle ihre Kräfte nicht ausreichen, wenn wir uns nicht selbst aufgeben. Siervon waren wir selbst in den trübsten Zeiten deutscher Geschichte weit entfernt; heute nach unserer glorreichen Abwehr der Widerwärtigen im Ost und West steigt mit dem nationalen Bewußtsein auch der deutsche Unternehmungsgest, und er wartet auf den Tag des Friedens, um kräftiger als je weit über die Märkte der Welt hinauszugreifen.

Allerdings wird auch die Reichsregierung die geeigneten Maßnahmen beizugehen einleiten müssen. Selbstverständlich werden bei den Friedensverhandlungen auch unsere künftigen Handelsbeziehungen zu den heute feindlichen Staaten geregelt und für längere Zeit festgelegt werden müssen. Die Vertretungen der deutschen Industrie bereiten schon heute ihre besonderen Forderungen für diesen Zweck vor. Dr. März fordert in seiner

Schrift zur Sicherung des deutschen Außenhandels: weitgehenden Schutz der Interessen des deutschen Kapitals und der Ergebnisse deutscher Arbeit im Auslande, volle Entschädigung, soweit diese Ergebnisse in den feindlichen Staaten durch deren Vorgehen beeinträchtigt oder vernichtet worden sind. In dieser Beziehung hat, wie man mit Befriedigung feststellen kann, die Reichsregierung bereits mit den Vorkarben begonnen. Für Schäden, die deutschen Zivilpersonen in Feindesland an Eigentum, Leib und Leben durch Gewalttätigkeiten der Bevölkerung oder der Behörden zugefügt worden sind, ebenso für Eigentumschäden, die Deutschen in Feindesland durch gesetzgeberische Anordnungen entstanden, ist ein höherer Reichsbeamter mit der Untersuchung beauftragt. Die gleiche Reichsstelle beschäftigt sich auch mit der Feststellung der Schäden, die durch Wegnahme und Zurückhaltung deutscher Geschäfte oder ihrer Labungen entstanden sind; die Schäden in den deutschen Schutzgebieten werden hier gleichfalls festgestellt. Nach Beendigung des Krieges will sich die Reichsregierung auch für die Verluste einsetzen, die deutschen Privatgläubigern durch Moratorien, Zahlungsbefehle, Beschlagnahme und ähnliche Maßnahmen feindlicher Regierungen entstanden sind. Alle Forderungen deutscher Privatgläubiger sollen mit ihren Rechtsbehelfen bei den Friedensverhandlungen im feindlichen Auslande grundsätzlich wieder hergestellt werden. In Industrie- und Handelskreisen wünscht man, daß auch hier bereits jetzt die Vorarbeit beginnt und daß im Friedensvertrage Garantien für die Erfüllung der in ihm getroffenen Vereinbarungen auch hinsichtlich der deutschen Privatgläubiger getroffen werden, da man zu den „Rechtsbehelfen“ im feindlichen Auslande nach dem Kriege wenig Vertrauen besitzt.

Man braucht nicht daran zu zweifeln, daß die Reichsregierung unsere handelspolitischen Interessen in allen ihren Beziehungen bei den kommenden Friedensverhandlungen würdigen wird. Diese müssen für unser künftiges Wirtschaftsleben die zuverlässigen gesetzlichen Grundlagen schaffen. Nicht nur die Höhe unserer Lebensführung hängt von dem Umfange und dem Erfolge unserer wirtschaftlichen Betätigung ab, sondern vor allem auch die Weiterführung der deutschen Sozialpolitik und unsere nationale Zukunft. Unsere Seere haben auf den Schlachtfeldern gesiegt, aber ausgerüstet sind sie durch die Ergebnisse unserer Wirtschaftslebens, und die Ausdauer und Mannhaftigkeit unserer Truppen ist zum guten Teil zurückzuführen auf den gesundheitsfördernden Einfluß der deutschen Sozialgesetzgebung.

**Aus der Praxis der Arbeiterversicherung.**

(Schluß.)

Die Berufsgenossenschaft erkannte somit das Urteil, welches das Oberversicherungsamt auf Betreiben der Landesversicherungsanstalt gefällt hatte, dem Verletzten gegenüber nicht an. Dieser sah sich daher gezwungen, den **Widerstand** zu beschreiten. Er nahm hierzu das Reichsversicherungsamt in Anspruch und stellte, unter Hinweis auf das Urteil des Oberversicherungsamts das Ersuchen, der Berufsgenossenschaft nahe zu legen, tunlichst bald eine Regelung betreffs der Rentenzahlung vorzunehmen. Leider aber hatte diese Beschwerde nicht den gewünschten Erfolg; dagegen wurde die Berufsgenossenschaft angewiesen, dem M. einen berufsamtlichen Bescheid zu erteilen, womit die Anfechtung für das Reichsversicherungsamt als erledigt betrachtet wurde. Statt nun den Anweisungen gemäß den Bescheid zu erteilen, ließ die Berufsgenossenschaft am 28. Mai 1914 den nachstehenden Bescheid folgen:

„Der Anspruch auf Auszahlung einer 66%prozentigen Rente an den Arbeiter M. vom 1. März 1912 ab aus Anlaß des Unfalls, von dem der Genannte am 27. August 1910 beim Betriebe der Beton- und Tiefbauwerkstatt, Berlin, betroffen ist, wird abgelehnt, weil dem Verletzten gegenüber unser Winderungsbescheid vom 28. Februar 1912 über Gewährung einer 15prozentigen Rente rechtskräftig und maßgebend ist. M. hatte den Winderungsbescheid vom 28. Februar 1912 am 29. Februar 1912 zugestellt erhalten und hiergegen Berufung nicht eingelegt. Bis dahin hatte die Landesversicherungsanstalt durch nichts zu erkennen gegeben, daß sie sich dem Verfahren als Streitgenosse anschließen wolle, bezw. als solcher in Frage komme. Der Bescheid ist daher dem Verletzten gegenüber rechtskräftig geworden, hat also bindendes Recht zwischen ihm und der Berufsgenossenschaft geschaffen. Die Wirksamkeit dieses Rechtsverhältnisses konnte daher nur unter dem im Gesetz vorgesehenen Umständen angefochten oder aufgehoben werden, d. h. durch Wiedereinlegung in den vorkriegs Stand oder durch Wiederaufnahme des Ver-

fahrens. Von beiden ist nichts geschehen. Der Winderungsbescheid vom 28. Februar 1912 bleibt daher dem M. gegenüber rechtskräftig und begrenzt auch weiterhin, d. h. bis zur Erteilung eines neuen Bescheides, den Umfang der Entschädigung, welche die Berufsgenossenschaft dem Verletzten zu gewähren hat. Der Umstand, daß der Landesversicherungsanstalt die gesetzliche Befugnis verliert ist, unter gewissen Umständen ihrerseits den dem Verletzten gegenüber rechtskräftigen Bescheid anzufechten und eine Abänderung zu ihren Gunsten herbeizuführen, kann hieran nichts ändern, da § 1509 der RVO. lediglich besagt: „Der Ablauf von Fristen wirkt nicht gegen sie, d. h. Kranken- und Landesversicherungsanstalt.“ Es heißt nicht allgemein: „Die Wirkung des Ablaufs von Fristen wird dadurch aufgehoben.“ Der Antrag des Verletzten, ihm an Stelle der durch den Bescheid vom 28. Februar 1912 gewährten 15prozentigen Rente eine solche von 66% zu zahlen, wie sie in der unter Verhältnis zur Landesversicherungsanstalt regelnden Entscheidung des Oberversicherungsamts vom 20. 10. 1913 festgestellt worden ist, wird daher als unbegründet zurückgewiesen.“

Gegen diesen Bescheid legte nun der Vertreter des Verletzten bei der Berufsgenossenschaft Protest ein mit dem Hinweis darauf, daß, falls nicht innerhalb 8 Tagen ein berufsamtlicher Bescheid erteilt sei, der Widerspruch erneut beschritten würde. Hierauf erwiderte die Berufsgenossenschaft: „Der dem Arbeiter M. am 28. v. Mts. erteilte Ablehnungsbescheid ist ganz anders Inhalts wie der vom 31. 12. 1912 und entspricht durchaus den Forderungen des Reichsversicherungsamts. Wir hielten es für angemessen, diesen Bescheid zuerst in unserem Entschädigungsausweis zur Genehmigung vorzulegen und dem Verletzten anzustellen, da er von größerer Tragweite ist als der andere. Zurzeit befinden sich unsere Akten auf kurze Zeit bei der Landesversicherungsanstalt Berlin. Sobald sie zurückkommen, werden wir dem Verletzten den berufsamtlichen Bescheid bezüglich des Ablehnungsbescheides vom 31. 12. 1913 zustellen.“

Auf die hierauf beim Oberversicherungsamt eingelegte Beschwerde antwortete die Berufsgenossenschaft folgendes:

Dem königlichen Oberversicherungsamt mit dem Bemerken zurückgesandt, daß wir die Nachzahlung der Beträge aus einer 66%prozentigen Rente an den Arbeiter M. tatsächlich aus dem angeführten Grunde verweigert haben. Auf die bezügliche Beschwerde des Verletzten beim Reichsversicherungsamt sind wir von diesem bereits angehalten worden, hierüber dem M. formellen Bescheid zu erteilen. Dies ist geschehen, und hat der Verletzte hiergegen Einspruch erhoben.

Hierzu teilte das kgl. Oberversicherungsamt mit: „Während über diese Sachkenntnisnahme. Nachdem die Tiefbau-Berufsgenossenschaft einen formellen Bescheid erteilt hat, ist die Anfechtung für das Oberversicherungsamt vorläufig für erledigt an. Ich stelle anheim, nach Erteilung des Endbescheides Berufung einzulegen.“

Somit hatte auch die an das Oberversicherungsamt eingereichte Beschwerde denselben Erfolgs wie die vorangegangene Beschwerde an das Reichsversicherungsamt, nämlich keine n. Endlich am 10. Oktober 1914 erfolgte dann der Endbescheid, der da sagt:

Dem Einspruch gegen den Bescheid vom 28. Mai 1914 kann nicht stattgegeben werden; vielmehr wird dieser Bescheid im vollen Umfange aus folgenden Gründen aufrecht erhalten:

„Nach erneuter Prüfung der Sachlage muß der Anspruch des Arbeiters M. auf Auszahlung einer 66%prozentigen Rente vom 21. März 1912 ab abgelehnt werden, weil dem Verletzten gegenüber unser Winderungsbescheid vom 28. Februar 1912 über Gewährung einer 15prozentigen Rente rechtskräftig und maßgebend ist. Es wird hierbei auf die im Ablehnungsbescheide vom 28. Mai 1914 niedergelegte eingehende Begründung Bezug genommen. Der Verletzte selbst konnte über seinen Einspruch nicht verfügen, da er zu dem vom Versicherungsamt festgesetzten Termine ohne Angabe von Gründen nicht erschienen ist. Hiernach wird daran festgehalten, daß der Grad der durch Unfall bedingten Einbuße an Erwerbssähigkeit für die Zeit vom 1. März 1912 bis auf weiteres nicht mehr als 15 v. h. beträgt und die Rente nach einem Jahresarbeitsverdienst von 1189,26 M. zu berechnen ist.“

Gegen diesen Bescheid wurde am 28. Oktober 1914 Berufung eingelegt. Nun hätte man annehmen sollen, daß nach Einlegung der Akten an das Oberversicherungsamt die Berufsgenossenschaft möglichst bald über ihren Rechtsirrtum belehrt worden wäre. Benignitäts halbe doch das Oberversicherungsamt es in der Hand, in diesem Falle auch ohne mündliche Verhandlung ein Urteil zu fällen. Statt dessen aber wurde, obwohl schon einmal, und zwar im Januar 1915, um Beilegung des Verfahrens gebeten worden war, erst am 4. März 1915 Termin zur mündlichen Verhandlung auf Mittwoch, den 10. März 1915, anberaumt. Hierauf wandte sich der Vertreter des Verletzten am 8. März 1915 persönlich an das Oberversicherungsamt und erreichte damit, daß noch am selben Tage der zur mündlichen Verhandlung anberaumte Termin aufgehoben wurde mit dem Hinweis darauf, daß in der Sache in Rüge eine Vorentscheidung getroffen

würde. Diese Vorentscheidung wurde dann auch schon am nächsten Tage gefällt und hatte folgenden Wortlaut:

„In der Unfallereignisakte des Arbeiters M. in Berlin, vertreten durch den Arbeiterssekretär B., wohnt die Tiefbau-Berufsgenossenschaft wird von dem Vorliegenden der Spruchkammer III des königlichen Oberversicherungsamts Groß-Berlin gemäß § 1657 der RVO. ohne mündliche Verhandlung folgende Vorentscheidung getroffen:

Unter Aufhebung des Endbescheides vom 10. Oktober 1914 wird die Beklagte verurteilt, dem Kläger für die Folgen des Betriebsunfalls vom 27. August 1910 über den 1. März 1912 hinaus eine Teilrente von 66% im monatlichen Betrage von 44,06 M. zu gewähren.

Gründe: Durch den angefochtenen Endbescheid vom 10. Oktober 1914, auf dessen Inhalt Bezug genommen wird, lehnt die Tiefbau-Berufsgenossenschaft es ab, dem Kläger auf Grund des Erkenntnisses des Oberversicherungsamts vom 20. Oktober 1913 die ihm zugesprochene Teilrente auszusahlen, da dieses Erkenntnis nur für ihre Beziehungen zur Landesversicherungsanstalt maßgebend sei. Diese Auffassung der beklagten Genossenschaft ist unzutreffend, und es war daher der Berufung stattzugeben.

Wenn es sich in jenem Verfahren, welches zu der Entscheidung des Oberversicherungsamts vom 20. Oktober 1913 führte, nur um Beziehungen der Landesversicherungsanstalt zur Berufsgenossenschaft gehandelt hätte, hätte ein Spruchverfahren unter Berücksichtigung der materiellen Vorschriften des 5. Buches der RVO. gemäß § 1771 ff. stattfinden und in erster Instanz der Spruchausfluß des Versicherungsamts entscheiden müssen. Die Rechtslage ist aber hier eine durchaus andere. Die Landesversicherungsanstalt hat, wozu sie berechtigt ist, an Stelle des Verletzten ein Rechtsmittel gegen den Bescheid der Berufsgenossenschaft vom 28. Februar 1912 eingelegt. Die Gewährung einer 15prozentigen Rente erfolgt. In diesem Falle, nämlich wenn die Versicherungsanstalt gemäß § 1509 oder § 1523 der RVO. in das Rentenfestsetzungsverfahren eingreift, handeln sie naturgemäß nicht nur im eigenen, sondern auch im Interesse der Verletzten selbst. In dem Erkenntnis des Oberversicherungsamts vom 20. Oktober 1913 ist die Berufsgenossenschaft insofern auch beurteilt, dem Verletzten die Teilrente zu gewähren und nicht etwa bloß der Landesversicherungsanstalt gegenüber etwas zu leisten. Der Verletzte ist durchaus in seinem Rechte, wenn er die Auszahlung der Rente auf Grund dieses Erkenntnisses für sich verlangt. Der abtönde Bescheid der Berufsgenossenschaft amtierbar daher der Aufhebung.“

Hiermit gab sich nun endlich auch die Berufsgenossenschaft zufrieden und wies die 66%prozentige Rente zur Zahlung an. Also rund 1 1/2 Jahre hatte der Verletzte zu warten, bevor die Berufsgenossenschaft über ihren Rechtsirrtum hat belehrt werden können. Sowie Zeit wäre nicht notwendig gewesen, wenn die über das Verhalten der Berufsgenossenschaft an das Reichsversicherungsamt wie auch an das Oberversicherungsamt eingereichte Beschwerde die gebührende Berücksichtigung gefunden hätte. —ff.

**Allgemeine Rundschau.**

Freitag, den 10. September 1915.

Zur Förderung des Baues von Kleinwohnungen machen sich nach der „Frankf. Ztg.“ neuerdings Bestrebungen nach der Richtung hin geltend, daß die von Reich und Staat bisher gewährten Beihilfen verstärkt werden, weil sich unzweifelhaft nach Beendigung des Krieges eine wesentlich verstärkte Nachfrage nach preiswerten kleinen Wohnungen einstellen würde. Diese Annahme geht davon aus, daß einmal während des Krieges der Kleinwohnungsbau außerordentlich eingedrückt ist und daß außerdem in großer Zahl Familien, die durch den Krieg ihres Ernährers beraubt sind, auf kleine Wohnungen angewiesen sein werden. Soweit die Beihilfen des Reichs in Betracht kommen, dürften für einen vermehrten Bau von Kleinwohnungen die zur Verfügung stehenden Mittel ausreichen; denn abgesehen von dem alljährlich durch den Reichschat im Extraordinarium bereitgestellten Fonds von vier Millionen Mark, wurde die Reichsregierung im Frühjahr des vorigen Jahres durch das bekannte Reichsgesetz ermächtigt, für Hypothekendarlehen, die von anderer Seite an gemeinnützige Baugenossenschaften unter Ausschluß der Rückbarkeit auf die Dauer von mindestens zehn Jahren gewährt werden. Bürgschaften bis zum Gesamtbetrage von 25 Millionen Mark zu übernehmen. Von dieser Ermächtigung ist bisher nur in sehr beschränktem Umfang Gebrauch gemacht worden; im ganzen wurden nur für rund eine halbe Million Mark Bürgschaften für Hypothekendarlehen an drei Baugenossenschaften übernommen. Es können mithin noch für mehr als 24 Millionen Mark Bürgschaften für den gemeinnützigen Kleinwohnungsbau von seiten des Reiches übernommen werden. Wenn bisher von dem Ermächtigungsgesetz nicht in größerem Umfang Gebrauch

gemacht n. flürung, i ausbrach, leben seit mungsbau

Gener Auf die tionen a laufig um 20 Prozer mit Begri bei

des am 2 mit der I weit gegal der Krieg: säße nicht bei norino Göchflak, Göchfläke veratete beiter 22: 16 Mark, gewesene 12 Mark.

Als 9 lung des ter angeh und Geme Betracht, erhalten f

Borft Forst. f Fünftmal nur mit oder verhe Mark, fü Mark, fü weibliche l iche Arbei

Die 8 das Organ arbeiter, e gentlich als Nach obigs für entg aber keine Lebensveri sid gewinn

Ihrem für Jahr 1914 Krieges el Organifat derabl G1 Gejunfen. rufungen Von den 5 außer den 8 in den Ke des Krieg find um ii im Porjal um etwas Hauptkaffe mindert.

Klage den Mißb den v trieben wo arbeiter u pfleger u dieses Bu tionsv e ausdrückl aufgehobe an. Die ten den 2 feits hunte ausdrückl christlich das Lieber mit dener brecheber

Wir i sich im An In et Angestellte technisch-in

gemacht worden ist, so findet das darin keine Erklärung, daß bald nach Erlaß desselben der Krieg ausbrach, während dessen Dauer Anspohndar-leben selbst mit Reichsgarantie für Kleinwoh-nungsbau nahezu nicht zu beschaffen sind.

**Teuerungszulagen in der Textilindustrie.**  
Auf die Eingabe der drei Textilarbeiter-Organisa-tionen an den Arbeitgeber-Verband der Nieder-lausitz um Gewährung einer Teuerungszulage von 20 Prozent für den Bezirk der Niederlausitz wurden mit Beginn vom 16. August bewilligt:

bei 6 tägiger Arbeitszeit	5 Prozent
" 5 "	10 "
" 4 "	15 "
" 3 "	20 "
" 2 "	30 "

des am Wochenlohn zu zahlenden Nettolohnes, mit der Maßgabe, daß die Kriegszulage nur insoweit gezahlt wird, als der Nettolohn einschließlich der Kriegszulage die nachstehend genannten Höchst-sätze nicht überschreitet. Mit der Netto-Wochenlohn bei normaler Arbeitszeit höher als der betreffende Höchst-satz, so wird keine Kriegszulage gezahlt. Die Höchst-sätze bei normaler Arbeitszeit sind für ver-heiratete oder verheiratet gewesene männliche Ar-beiter 22 Mark, männliche unverheiratete Arbeiter 16 Mark, weibliche verheiratete oder verheiratet gewesene 16 Mark, weibliche unverheiratete 12 Mark.

Als Arbeitszeit gilt die Arbeitszeit der Abtei-lung des Betriebes, welcher der betreffende Ar-beiter angehört. Kriegsunterstützungen durch Staat und Gemeinde bleiben bei den Kriegszulagen außer Betracht. Jugendliche Arbeiter unter 16 Jahren erhalten keine Kriegszulage.

Vorstehende Höchst-sätze gelten für Cottbus und Forst. Für Guben, Spremberg, Sommerfeld, Finsterwalde, Luckenwalde gilt derselbe Wortlaut, nur mit folgenden Höchst-sätzen: für verheiratete oder verheiratet gewesene männliche Arbeiter 21 Mark, für unverheiratete männliche Arbeiter 15 Mark, für verheiratete oder verheiratet gewesene weibliche Arbeiter 15 M., für unverheiratete weibliche Arbeiter 11 M.

Die Höchst-sätze scheinen uns, so bemerkt dazu das Organ unseres Gewerksvereins der Textil-arbeiter, etwas zu niedrig gegriffen und der Pro-zentsatz als Zuschlag bei voller Arbeitszeit zu klein. Nach obigen Sätzen kommt nur eine Entschädigung für entgangenen Arbeitsverdienst in Betracht aber keine Zulage, die dem Arbeiter die teuren Lebensverhältnisse ausgleichen hilft, wie es eigent-lich gewünscht wurde.

**Die Christlichen Gewerkschaften** haben nach ihrem kürzlich veröffentlichten Bericht über das Jahr 1914 naturgemäß unter den Wirkungen des Krieges ebenso zu leiden gehabt wie die übrigen Organisationsrichtungen. Während ihre Mitglie-derzahl Ende 1913 noch 341 735 betrug, war sie Ende 1914 auf 218 197, d. h. um über 36 Prozent gesunken. Mittlerweile ist sie infolge der Einberu-ferungen natürlich noch weiter herabgegangen. Von den Verlusten sind sämtliche Berufe betroffen außer dem Verein der Seinarbeiterinnen. Auch in den Klassenverbänden macht sich der Einfluß des Krieges bemerkbar. Die Gesamt-Einnahmen sind um über 1,3 Mill. Mark geringer gewesen als im Vorjahr, aber auch die Gesamtausgaben sind um etwas gesunken. Das Gesamtvermögen aller Hauptkassen hat sich um etwa 40 000 M. vermindert.

Klage geführt wird in dem Bericht u. a. über den Mißbrauch, der mit dem Worte Burgfriede von öffentlichen und privaten Betrieben ge-trieben worden ist. Die Verbände der Gemeindeg-arbeiter und Straßenbahner sowie der Kranken-pfleger waren der Meinung, daß es im Sinne dieses Burgfriedens gelegen sei, wenn Moali-tionsverbote, die aus früherer Zeit, sei es ausdrücklich, sei es unaußgesprochen, bestanden, aufgehoben würden. Sie kamen damit jedoch wie an. Die betreffenden öffentlichen Betriebe dreh-ten den Spieß um und verdrängten sich ihrer-seits hinter dem Burgfrieden, der, wenn man ihnen glauben soll, durch das Vorhanden der genannten christlichen Verbände gebrochen sein soll! Es sind das Ueberbleibsel aus der Zeit vor dem Kriege, mit denen hoffentlich die nach dem Kriege an-brechende neue Zeit endgültig aufräumt.

Wir wollen wünschen, daß diese Erwartungen sich im Interesse aller Arbeiter erfüllen.

**Zu einer bedauerlichen Spaltung** ist es in der Angestelltenbewegung gekommen. Im Bunde der technisch-industriellen Beamten waren bestige

Differenzen ausgebrochen, weil die vom Bundesvorstande getroffenen Kriegsmaßnahmen nicht den ungeteilten Beifall der Mitglieder gefunden hatten. Es hatte sich eine Sondergruppe gebildet, die nunmehr in Düsseldorf eine neue Organisation unter dem Namen „Bund der technischen Angestellten“ ins Leben gerufen hat. Zum Voritzen-den dieser neuen Organisation wurde ein Herr Schindler, Berlin gewählt. Die Leitung der Bundeszeitung „Der technische Angestellte“ hat der frühere Geschäftsführer des Bundes der tech-nisch-industriellen Beamten, Ingenieur Lüde-mann, übernommen. Diese Tatsache löst einen Schluß zu auf die Motive, die zu der Neugründung geführt haben. Im Interesse einer geordneten Entwicklung der Angestelltenbewegung bedauern wir den Schritt aufs tiefste.

**Bebel und der Weltkrieg.** In seinem Buche „Die Frau und der Sozialismus“ spricht sich der verstorbene Sozialistenführer Bebel über den „nächsten großen Krieg“ folgendermaßen aus:

„Die Kriegs- und Kriegswerkzeuge werden in einem fort verbessert, sie haben eine Vollkommenheit in Bezug auf Schnelligkeit, Ferntragfähigkeit und Durchschlagskraft erlangt, die sie für Freund und Feind fürchtbar macht. Wird eines Tages dieser ungeheure Apparat in Tätigkeit gesetzt, so wird sich zeigen, daß er unregierbar und unlenkbar geworden ist. Es gibt keinen General, der solche Massen kommandieren kann; es gibt kein Gebiet, groß genug, um sie zu fassen und aufzufangen; keinen Bewaffnungs-apparat, der sie auf die Dauer zu ernähren vermag. Und im Falle von Schladten fehlen die Hospitäler, um die Zahl der Verwundeten unterzubringen, wird die Beerdigung der zahlreichen Toten fast zur Unmöglich-keit. Nimmt man dazu die fürchtbaren Stürzungen und Berührungen, die heute ein europäischer Krieg auf wirtschaftlichem Gebiet anrichtet, so kann man ohne Uebertreibung sagen: Der nächste Krieg ist der letzte Krieg. Die Zahl der Verstorbenen wird eine nie dage-wesene sein. Die Ausfuhr stoppt, womit Tausende von Fabrikum stillstand berurteilt werden; die Lebens-mittelzufuhr stoppt, wodurch enorme Teuerung der Lebensmittel die Folge ist. Die Zahl der Familien, deren Ernährer im Felde steht, beläuft sich auf Mil-lionen, und die meisten müssen unterstützt werden. Wo-her aber die Mittel nehmen zu diesem Allem?“

Weiter meint Bebel, daß der Krieg der bürger-lichen Gesellschaftsordnung den Untergang bringen würde. Man sieht aus der Schilderung, die Größe und die Fürchtbarkeit des Krieges hat Bebel richtig erkannt. Unzutreffend ist aber seine Beurteilung der Organisationskraft des deutschen Volkes und der Widerstandsfähigkeit der kapitalistischen Wirt-schaftsordnung.

**Ein beachtenswertes Urteil** in einer Klage auf Zeugnisänderung hat am 2. August das Gewerbegericht in Rena gefällt. Einem Dreher war von der Firma Feich in das Zeugnis die Bemerkung geschrieben worden: „Herr F. war bei uns an einigen Kriegsaufträgen tätig. Der Aus-tritt erfolgt auf eigenen Wunsch gegen unseren Willen.“ Darin erblickte der Dreher eine unzulässige Kennzeichnung und klagte auf Zeugnis-änderung, während der Vertreter der Firma be-stritt, daß sie den Kläger durch geheime Merkmale habe charakterisieren wollen; sie habe lediglich seine Tätigkeit und den Grund des Austritts offen klar-gelegt. Dies werde allerdings wahrheitsföhllich zur Folge haben, daß die mit Kriegslieferungen be-schäftigte Industrie von seiner Einstellung absehen werde. Denn ein Erlaß des Kriegsministeriums habe den mit Heereslieferungen betrauten Firmen empfohlen, keine schon anderweitig mit Kriegs-lieferungen beschäftigten Arbeiter einzustellen; dadurch würden Lokaltreibereien vernichtet, vor allem aber würde beim häufigen Wechsel der Ar-beitsstelle die für das Einarbeiten in den betreffen-den Betrieb erforderliche Zeit verloren sein. Durch diese Maßregel werde nicht beabsichtigt, die Löhne zu drücken; die Entlohnung des Klägers sei, an seiner Jugend, der Mürze seiner Beschäftigung und seinen Leistungen gemessen, eine gute gewesen.

Das Gewerbegericht kam zu einer Abwei-chung der Klage. In der Begründung wird u. a. ausgeführt:

Bei Beurteilung der Gültigkeit des Zeugnisses konnte die bestrittene Frage dahingestellt bleiben, ob der Zusatz „der Austritt erfolgte auf eigenen Wunsch“ vom Gehilfen gefordert werden und demgemäß auch gegen seinen Willen eingetragt werden könne. Denn an sich nimmt der Kläger daran keinen Anstoß. Sein Einwand läßt sich vielmehr auf Gewerbe-Ordnung § 113 Abs. 1, der den Arbeitgeber verbietet, die Zeug-nisse mit Merkmalen zu versehen, welche den Zweck haben, den Arbeiter in einer aus dem Wortlaute des Zeugnisses nicht ersichtlichen Weise zu kennzeichnen“. Man kann zwar nicht bestritten werden, daß das dem Kläger ausgesetzte Zeugnis dem Buchstaben des Ge-etzes nicht widersteht. Denn die gebrauchten Wen-

dungen haben keinerlei Nebeninn und ihre Formu-lierung beruht auch nicht etwa auf irgendeiner Verein-barung. Andererseits können sie doch infolge des Er-lasses des preussischen Kriegsministeriums an die mit Heereslieferungen betrauten Firmen (von der Ein-stellung bereits anderweitig im Heeresinteresse be-schäftigten Arbeiter abgesehen) eine für den Arbeiter unerwünschte Wirkung nach sich ziehen, die, wenn sie vielleicht von der Beklagten auch nicht geradz-ge bezweckt, so doch sicher vorzuzugesehen war.

Die Zulässigkeit der unstrittenen Wendung kann daher nur aus dem Zweck der Gesetzesvorschrift rich-tig beurteilt werden. Zweck des Gesetzes aber ist, eine unbillige Erschwerung des Fortkommens des durch das Zeugnis Betroffenen zu verhindern. Von diesem Gesichtspunkte aus könnte in gewöhnlichen Zeitaläufen das Zeugnis vielleicht nicht ohne Grund beanstandet werden. Denn es zieht eine erhebliche Beschränkung der Be-wegungsfreiheit des Angestellten nach sich. Diese Be-schränkung erscheint aber in der gegenwärtigen Zeit im öffentlichen Interesse als geboten. Denn die Verfügung des preussischen Kriegsministeriums garantiert die größtmögliche Ausnützung der Arbeits-kraft zum Wohle des Staates, während der gleiche Er-folg beim ständigen Wechsel der Arbeitsstätte nicht ge-geben wäre. Sie bezweckt die Einordnung aller mit Heereslieferungen Beschäftigter in den Staatsorganismus. Sie verhindert ferner eine unangemessene Preis-treiberi, wie eine solche sonst leicht eintreten würde durch die schrankenlose Ausnützung der durch die Kriegs-lage und den Mangel an bestimmten qualifizierten Arbeitskräften geschaffenen Konjunktur. Die Verfü-gung ist daher nicht nur nicht unbillig, sie entspricht vielmehr dem allgemeinen Rechtsbewußtsein, das das Erzielen unverbinderter Kriegsgewinne als ungehörig empfindet, wo immer ein solches nachzu-weisen ist.

Andererseits könnte die ministerielle Verfügung dazu führen, den Angestellten in einer feiner Leis-tungen nicht angemessenen Lage festzukalten. In diesem Falle würde die Charakterisierung im Zeugnis zu einer unbilligen Fessel werden. Die auf Verbin-dung von Preistreibereien abgestellte Maßregel darf nicht zur Lokaltreiberei benutzt werden. Deshalb bedarf es stets einer genauen Prüfung des einzelnen Falles. Die vom Gericht auf ge-setzter Grundlage vorgenommene Beweiswürdigung hat ergeben, daß in dem zur Beurteilung stehenden Falle von einer Lokaltreiberei keine Rede sein kann.

Bei dieser Sachlage konnte die in dem Abgangs-zeugnis vorgenommene Kennzeichnung, wenn sie auch eine Erschwerung des Fortkommens zur Folge haben dürfte, nicht als unzulässig erachtet werden. Denn der Inhalt des Zeugnisses entspricht den Tatsachen und zieht keine unbillige Behinderung der Be-wegungsfreiheit nach sich.

Demgemäß war die Klage abzuweisen und dem Kläger die Kosten des Verfahrens aufzulegen.

## Umtlicher Teil.

**Begräbnisliste**  
des Verbandes der Deutschen Gewerksvereine D. D.  
Luitung über eingegangene Beiträge.

- Monat Juli 1915.
- Bauhauwerter:** Berlin Rf. 2,47, Vignitz 3,25, Merseburg 1,30, Rajenwall 8,32, Boien 29,05, Mfm 5,07, Einzelmtgl. Rf. 2245 2,08. **Brauer:** Breslau 5,20, Bildehauer: Berlin 18,47, Breslau 7,97, Randsberg 9,75. **Fabrik- und Handarbeiter:** Berlin I 1,17, Berlin II 0,78, Berlin IV 4,94, Gauslau 5,20, Grann 1,89, Graudenz 8,45, Greifswald 1,56, Langendorf 1,43, Benig 12,09, Stettin-Predow 2,86, Einzelmtgl. 2612 3,12, 2209 0,30. **Frauen und Mädchen:** Danzig 26,02. **Gemeinbearbeiter:** Berlin II 9,23, Halle 4,81. **Kaufleute:** Berlin II 14,56, Berlin III 1,17. **Räder, Konditoren:** Berlin 5,00, Ratibor 0,90, Einzelmtgl. Rf. 994 3,12. **Waler, Graph, Verufe:** Augsburg 2,77, Berlin I 12,73, Berlin III 1,80, Chemnitz 11,18, Damm 0,96, Dresden 1,17, Gera 2,99, Naumburg 7,41, Straßund 19,89, Worms 2,08, Zeis 11,11. **Maschinenbau- und Metall-arbeiter:** Achersleben 8,86, Berlin V 11,39, Breiten 0,24, Geislingen 2,60, Göttingen 10,79, Mallmiz 3,12, Einzelmtgl. Rf. 1130 2,34, Rf. 1352 0,78, Cöswitz 3,77, Rathenow 14,11, Neudöhlen 14,84, Worms 0,78, Einzel-mtgl. Rf. 857 2,34, Rf. 2264 1,82, Rf. 3083 1,04, Rf. 3091 1,56, Rf. 3286 2,34, Rf. 970 2,34. **Porzellan-arbeiter:** Althaldensleben 27,43, Altköffer 21,44, Fürstenberg 3,38, Neuhaldensleben 3,64, Rudolstadt 8,45, Sophienau-Charlottenbr. 5,85, Tiefenfurt 3,12, Waldenburg 5,46, Wittenberg 1,95, Einzelmtgl. Rf. 769 1,04, Rf. 990 2,34, Rf. 374 2,34, Rf. 512 0,78. **Schneider:** Berlin 46,03, Breslau I 25,00, Breslau II 14,66, Danzig 3,12, Dresden 4,81, Eberbach 8,19, Elberfeld 3,25, Erfurt 15,99, Göttingen 10,33, Greifswald 5,46, Hagen 12,48, Heidelberg 17,16, Jena 6,25, Könnigsberg 5,46, Liegnitz 2,41, Lissa 7,84, Mannheim 4,55, Merse-burg 11,44, Naumburg 4,29, Potsdam 15,57, Cueddin 7,80, Rathenow 12,68, Schweidnitz 4,68, Weihen-fels 29,80, Worms 0,78, Zweibrücken 6,76, Neußlin 9,10, Hauptkaffe 4,57, Einzelmtgl. Rf. 981 1,56, Rf. 963 1,82, Rf. 491 1,56. **Schuhmacher und Lederarbeiter:** Bautzen 8,58, Berlin I 60,91, Biebrach 34,88, Birsenen 4,55, Breslau 8,97, Bromberg 13,65, Einzelmtgl. Rf. 2639 1,04, Burg 4,55, Göln 7,84, Göttingen 1,69, Duisburg 7,02, Erfurt 11,51, Frankfurt a. O. 10,40, Frankfurt 9,10, Gnefen 31,13, Graudenz 18,98, Greifswald 6,37, Halle 4,97, Halle 18,40, Könnigsberg 5,46.

Mainz 5,20, Rülheim-Saarn 4,03, Rülheim-Ruhr 24,57, Raumburg 2,21, Reußlin 18,98, ...

R. Klein, Hauptkassierer. A. Reutedt, Hauptkontrollleur.

Aus dem Verbands.

Danzig. Unser Ortsverband hielt am 28. August seine Mitgliederversammlung ab. Diese Art der Versammlungen, die im Frühjahr eingeführt worden sind ...

Unsere letzte Versammlung hatte auf der Tagesordnung den Bericht des Kollegen Ermling über die Konferenz der Vertreter der Landesversicherungsanstalten in Berlin, an der er selbst teilgenommen hat.

nen zu ihrem Rechte kommen. Eine lange und lebhafte Debatte hatte die Stärkung unserer Vereine in der Gesamtheit zur Folge.

Versammlungen.

Berlin. Distriktsklub der Deutschen Gewerksvereine (G.-V.). Verbandshaus der Deutschen Gewerksvereine, Greifswaldstraße 221/28.

Orts- und Bezirksversände.

Bremen (Ortsverband). Jeden ersten Dienstag im Monat, abends 8 1/2 Uhr, Vertreter - Sitzung im Buchhändlergeschäft, Bremen, Reffenstraße.

Herbst. Distriktsabend jeden 3. Mittwoch im Monat abds. pünktlich 8 1/2 Uhr bei D. Hilpe, Mendenerstr. 5.

Änderungen bezw. Ergänzungen zum Abrechnungsverzeichnis.

Posdam. (Ortsverb.) Michelfeld, Borstender, Juntr. Nr. 13

Briefkasten.

An Hilmar H., G. L. 2. in Berlin, und manche andere. Die "Zür. Walpösi" schrieb kürzlich einmal: Wer sich über Druckfehler aufhält, möge bezorglich: Druckfehler sind Artirmer, die weder ...

Anzeigen-Teil.

Inserate werden nur gegen vorherige Bezahlung aufgenommen.

Rassenabschluss der Begräbnisliste des Verbandes der Deutschen Gewerksvereine für das II. Quartal 1915.

Table with columns: Einnahme, Ausgabe, Kennwert, Kaufswert, Marktwert. Rows include contributions and expenses for burials.

Schmölla (Ortsverband). Allen durchreisenden Gewerksvereinskollegen wird für Nachquartier eine Unterbringung für 60 Pfg. gezahlt.

Oberbergischer Ortsverband, Eich Cöletien. Unterbringung von 75 Pfg. an wandernde Kollegen bei Ernst Böser jun.

M. Glabbach und Umgebung. Durchreisende Kollegen (eben Berufs) erhalten 75 Pfg. Reiseunterbringung im Gewerksvereinsbureau, Kürschnerstraße 180.

Chemnitz (Ortsverband). Das Geschenk für Durchreisende wird bei den Ortsvereinskassierern, bei nicht vorhandenen Berufen nur beim Ortsverbandskassierer, Koll. Paul Müller, Bernsdorferstraße 81, abends von 6-8 Uhr ausgezahlt.

Wiesentersdorf (Ortsverband). Durchreisende Verbandskollegen erhalten ein Ortsgeheim von 75 Pfg. beim Kassierer Konrad Dörflinger, Marktstr. 14.

Witzschdorf (Ortsverb.). Durchreisende Gewerksvereinskollegen erhalten ein Ortsgeheim von 1 Mk. beim Ortsverbandsvorstandigen H. Bentler, Bardere Vorstadt 35.

Großenhain i. Sa. Der Arbeitsnachweis des Ortsverbandes der Deutschen Gewerksvereine befindet sich beim Koll. Aug. Degetobdt, Werderdamm 2. Die Ortsgeheim für durchreisende Kollegen werden ebenfalls dafelbst ausgezahlt.

Forst i. L. (Ortsverband). Durchreisende Gewerksvereinskollegen erhalten Frei - Logis, Abendbrot und des morgens Kaffee in der Herberge zur Heimat "Frankfurterstr. 28. Karten werden im Büro des Gewerksvereins der Textilarbeiter, Belpzigerstr. 6 II, ausgegeben.

Schramberg (Ortsverb.). Durchreisende Kollegen erhalten 75 Pfg. Unterbringung bei Schablie - Schramberg, Bernsdorferstr. 104 und bei Erdolin Stehle, Schiltlag 149.

Waldenburg-Altmasser (Ortsverband). An Durchreisende Unterbringungs-Marken in Altmasser bei Kuboff, Freiburgerstr. 29, und in Waldenburg bei Kempte, Gottesbergerstr. 3, herbergen in Altmasser: Gasthof "Schwarzer Adler", in Waldenburg: Herberge "Zur Heimat".

Warth i. Pom. (Ortsverb.). Durchreisende Gewerksvereinskollegen erhalten 50 Pfg. Karten sind zu haben bei Aug. Dähn, Pohlstr. 24. Arbeitsnachweis daf.

Essen (Ruh). Durchreisende Kollegen erhalten vom Ortsverband Essen Abendbrot, Nachlogis und Morgentaffee. Die Verpflegungskarten werden bei den einzelnen Kassierern ausgestellt.

Prümmermann (Ortsverb.). Durchreisende Kollegen erhalten 75 Pfg. Vergütung, Markenausgabe Krauses Hotel.

Kreslau (Ortsverband). Die Unterbringung an durchreisende Ortsvereinskollegen wird ausgezahlt beim Ortsverbandskass. Hermann Gansel, Reumarkt 13.

Legikon des Arbeitsrechts

in Verbindung mit Felix Claus, Hermann Hög, Hermann Euppe herausgegeben von Alexander Elker.

Verlag von Gustav Fischer in Jena.

Wer sich rasch über eine Frage des Arbeitsrechts unterrichten will findet in diesem praktischen Legikon in knapper Darstellung jede gewünschte Information. Größere Bibliotheken, Arbeitersekretäre, Sozial- und Agitationsbeamte der Arbeiterbewegung sollten sich in den Besitz des Buches setzen.

Leipzig (Ortsverband). An durchreisende Kollegen wird eine Unterbringung von 75 Pfg. gezahlt bei F. Berg, Bödenfelderstr. 111.

Sera (Ortsverband). Die Unterbringung an durchreisende Gewerksvereinskollegen wird ausgezahlt bei S. Schneider, Pfahndorferstr. 62.